

–Stand: 26.05.2026

**Betriebsführungsvertrag für die öffentliche Eisenbahninfra-
struktur der Stadt Wittenberge im Industriegebiet Süd (IGS)
einschließlich des Binnenhafens Wittenberge**

zwischen Stadt Wittenberge,

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Oliver Hermann, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge,

nachfolgend als „**Auftraggeber**“ bezeichnet,

und

.....

nachfolgend als „**Betriebsführer Bahn**“ bezeichnet.

Vorbemerkungen

Der Auftraggeber ist Eigentümer der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur im Industriegebiet Süd (IGS) an der Karthane. Die öffentliche Eisenbahninfrastruktur wird vom Auftraggeber betrieben, wobei sich dieser für den technischen Betrieb und zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Betriebs nach Maßgabe dieses Vertrages des Betriebsführers Bahn als fachkundigen Dritten bedient.

Der südwestlich im IGS liegende Binnenhafen ist an die ElbePort Wittenberge GmbH verpachtet (nachfolgend „Pächter“), die auch Eigentümerin der im Binnenhafen aufstehenden Gebäude in Form von Büro- und Sozialcontainern ist, und wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung als öffentlicher Binnenhafen vom Pächter betrieben. Der vom Auftraggeber erworbene und im Binnenhafen seit Mai 2014 aufgestellte Hafenmobilkran wird vom Auftraggeber betrieben, wobei sich dieser für den technischen Betrieb des Hafenmobilkrans eines fachkundigen Dritten bedient.

Dieser Betriebsführungsvertrag regelt vor diesem Hintergrund die Rechte und Pflichten zur technischen

Betriebsführung sowie zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Bahnbetriebes im Verhältnis des Betriebsführers Bahn und dem Auftraggeber.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

1.1 Vertragsgegenstand

1.1.1 Vertragsgegenstand ist die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Stadt Wittenberge im Industriegebiet Süd (IGS) einschließlich des Binnenhafens Wittenberge an der Karthane (nachfolgend als „**Bahn**“ bezeichnet) bestehend aus

- dem Zuführungsgleis 1,
- dem Ausziehgleis 10, 11, 12
- dem Lokabstellgleis 13
- dem Gleis 100
- den Gleisbögen 101, 102 a+b, 103, 104, 105, 106 und 107,
- dem Gleisbogensegment 121 a+b,
- dem Versubgleis 111,
- den Abstellstumpfgleisen 51 und 52
- der Hafenbahn (an der Karthane) bestehend aus den Gleisen 41, 42, 43 und 44 sowie
- dem Gleis 32 mit einem verpachteten Teilstück an die Fa. PME BioLiquid GmbH mit der darauf befindlichen Waggonbeladestation mit einer Auffangwanne für Kesselwagen. Die Baulichkeiten stehen im Eigentum des Pächters.

Die gesamte Gleislänge beträgt derzeit ca. 9.735 m Nutzlänge (NL); die öffentliche Eisenbahninfrastruktur weist außerdem 21 Weichen, eine doppelte Kreuzungsweiche, sieben Bahnübergänge sowie zwei Überfahrten auf und bindet zwei nicht-öffentliche Anschlussbahnen an, die nicht in der Verantwortung des Auftraggebers liegen. Die Bahn ist im Bahnhof Wittenberge über das Bahnhofsgleis 44 am km 125,05 an das öffentliche Streckennetz der DB InfraGO AG angeschlossen und liegt vollständig im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge auf Grundstücken im Eigentum der Stadt. Sie wird seit dem 01.01.2015 als eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur betrieben.

Ab dem 14.06.2026 ist der im Betrieb befindliche Anlagenbestand durch die im Rahmen

des Gemeinschaftsprojektes zwischen der DB InfraGO AG und dem Auftraggeber „Ost-
tanbindung“ neu errichteten Anlagen wie folgt erweitert worden:

- **Fahrbahnanlagen:** Verlängerung der Gleise 12 und 13 (bereits oben benannt mit zusätzlicher Gleislänge von ca. 1.500 m [inkl. ca. 400 m Verlängerung Gleis 10]) und Weichen 94, 95 und 83 (3 Weichen zusätzlich zu den oben benannten 21) einschl. zugehöriger Nebenanlagen (z.B. Entwässerungsanlagen).
- **Oberleitungsanlagen:** u.a. 4 Schalter, ca. 3.660 m Kettenwerk, 38 Maste sowie Fahrleitungen.
- **Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST):** u.a. 4 fernbediente Weichen, 4 Signale, 1 Gleissperre, 8 Achszähler, 2 PZB-Magnete, je 1 Kabel- und Stellwerksinnenanlage.

1.1.2 Die technischen Daten des Vertragsgegenstandes sind in der **Anlage 1.1.2a - Datenblatt Vertragsgegenstand**, der **Anlage 1.1.2b - Gleisplan** sowie der **Anlage 1.1.2c - Gleisplan Gleiseinfädung Gl. 11, 12, 13** wiedergegeben.

Die technischen Daten der ab dem 01.01.2026 in Betrieb genommenen Anlagen im Rahmen des Projektes „Osttanbindung“ werden in den folgenden Anlagen beschrieben:

- **Anlage 1.1.2d – Plan Oberleitungsanlagen (Blatt 1+2)** sowie
- **Anlage 1.1.2e – Plan Anlagen LST (Blatt 1+2).**

1.2 Leistungen des Betriebsführers Bahn

1.2.1 Der Betriebsführer Bahn übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages die vollständige technische Betriebsführung der Bahn. Er ist insbesondere verantwortlich für die sichere Durchführung des Betriebs, die Einhaltung der für die Sicherheit der Bediensteten erlassenen Vorschriften und die Auswahl, Unterweisung und Überwachung der mit der Ausübung des Betriebs beauftragten Bediensteten (im Einzelnen hierzu § 3.1).

1.2.2 Der Betriebsführer Bahn erfüllt ferner die Pflichten des Auftraggebers gemäß der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils geltenden Fassung (im Einzelnen hierzu § 3.2).

1.2.3 Der Betriebsführer Bahn unterstützt außerdem den Auftraggeber in Bezug auf die Abwicklung der Verträge mit den die Bahn nutzenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und die Disposition (im Einzelnen hierzu § 3.3).

1.2.4 Der Betriebsführer Bahn erbringt nach gesonderter Auftragserteilung durch den

Auftraggeber optionale Leistungen (im Einzelnen hierzu § 3.11).

1.2.5 Der Betriebsführer erbringt Aufgaben der Wartung und Begleitung von Instandhaltungen der Bahn nach Maßgabe dieses Vertrages.

1.2.6 Der Betriebsführer Bahn erbringt das vollständige Vertragsmanagement zu den Verträgen des Auftraggebers mit der DB InfraGO AG bzw. anderen DB Gesellschaften zu deren im Rahmen der Betriebsführung zu erbringenden Leistungen; dies betrifft folgende Verträge:

- Pachtvertrag über Oberleitungsanlagen zum energiewirtschaftlichen Netzbetrieb und Netzzugang über das Bahnstromnetz" mit DB Energie GmbH,
- Vereinbarung für Werkvertrag - Wartung, Instandhaltung und Entstörung der Oberleitungsanlagen der Stadt Wittenberge - Strecken 6100 und 7300" mit DB InfraGO Anlagen- und Instandhaltungsmanagement,
- Vereinbarung für Werkvertrag - Wartung, Instandhaltung und Entstörung der Leit- und Sicherungsanlagen der Stadt Wittenberge - Strecken 6100 und 7300" mit DB InfraGO Anlagen- und Instandhaltungsmanagement,
- Vereinbarung über die Fahrplanerstellung mit DB InfraGO AG.

Vertragsmanagement bedeutet die Wahrnehmung der Auftraggeberinteressen gegenüber der DB InfraGO AG bzw. DB Energie GmbH in Abstimmung mit dem Auftraggeber, also der Auslösung von Aufträgen, Leistungsabrufen, Prüfung der Vertragserfüllung, Vornahme von Abnahmeerklärungen, Durchsetzung von Mängelansprüchen, Prüfen von Abrechnungen und Beratung des Auftraggebers bei Leistungsstörungen in dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Sämtliche Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.3 Vertragsstruktur im Industriegebiet Süd (IGS) und dem Binnenhafen Wittenberge

1.3.1 Die Bahn ist im Bahnhof Wittenberge über das Bahnhofsgleis 44 am km 125,439 an das öffentliche Streckennetz der DB InfraGO AG angeschlossen.

Die zweite Zufahrtsmöglichkeit erfolgt über die östliche Anbindung an die Strecke 6100 Hamburg – Berlin der DB InfraGO AG. Die Infrastrukturgrenze befindet sich am Bahnkilometer 123,475.

Für beide Zufahrten ist unter dem 10.12.2025 mit der DB InfraGO AG Eisenbahninfrastrukturanschlussverträge geschlossen worden. Diese werden diesem Vertrag als **Anlage 1.3.1 Eisenbahninfrastrukturanschlussverträge** beigefügt.

1.3.2 Die Bahn dient auch der Erreichbarkeit der nichtöffentlichen Anschlussbahnen Gleis 51, 52, 53, 54, 55, 56 (Prignitzer Chemie GmbH & Co. KG, Cremer Oleo GmbH & Co KG), Gleis 61 (Fa. Wittenberger Destillationsges. mbH) und Gleis 81 (Fa. Eggers). Der Betrieb dieser nichtöffentlichen Anschlussbahnen obliegt nicht dem Auftraggeber und ist kein Vertragsbestandteil.

1.3.3 Die Nutzung des Hafens erfolgt zum einen durch den Pächter des Hafens. Der Pächter schließt mit seinen Kunden Verträge über die Transportdienstleistungen und bestellt im Bedarfsfall die erforderlichen Trassen für die Nutzung der Bahn beim Auftraggeber. Zum anderen besteht auch für Dritte die Möglichkeit, nach Maßgabe der jeweils gültigen Hafenbetriebsordnung, die als **Anlage 1.3.3 Hafenordnung** in der aktuellen Fassung beigelegt ist, den Hafen und die Bahn zu nutzen. In diesem Fall wird im direkten Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber die Nutzung der Bahn ermöglicht.

1.4 Eine Sammlung betrieblicher Vorschriften – SbV für die Bahn wird dem Betriebsführer Bahn vom Auftraggeber in aktueller Fassung zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung der Leistungen des Vertragsmanagements gem. Ziff. 1.2.61.2.6 stellt der Betriebsführer die geltenden betrieblichen Vorschriften zusammen und stellt sie dem Auftraggeber zur Verfügung.

1.5 Exklusivität

Der Betriebsführer Bahn ist nicht berechtigt, die Bahn anders als auf Grundlage dieses Vertrages sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu benutzen. Insbesondere die Andienung oder Ausführung von Betriebsleistungen dieser Bahn gegenüber Dritten außerhalb der Leistungserbringung nach diesem Vertrag ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist untersagt.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

2.1 Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2031 (Festlaufzeit), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.2 Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Vertrag mehrfach jeweils um mindestens ein und maximal fünf Jahre zu verlängern, nicht jedoch über den 31.12.2036 hinaus (Verlängerungszeit).

Die Verlängerung ist nur um ganze Kalenderjahre möglich. Der Vertrag verlängert sich um die Verlängerungszeit, wenn der Auftraggeber dies dem Betriebsführer Bahn in Textform spätestens bis zum 30.09. des letzten Jahres der Festlaufzeit bzw. des letzten Jahres der Verlängerung mitteilt.

2.3 Vorstehende Bestimmungen zur Laufzeit des Vertrages lassen das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

2.3.1 eine Vertragspartei gegen die in diesem Vertrag niedergelegten Verpflichtungen verstößt und trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung den Vertragsverstoß fortsetzt und deshalb die Fortsetzung des Vertrages für die andere Vertragspartei unzumutbar ist;

2.3.2 der Betriebsführer Bahn einen vom Auftraggeber mitgeteilten Bahnbetrieb nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dieses Verhalten nach schriftlicher Abmahnung fortsetzt oder wiederholt;

2.3.3 die vom Betriebsführer abzuschließende Betriebshaftpflichtversicherung nicht abgeschlossen oder während der Vertragslaufzeit (Festlaufzeit und Verlängerungszeit) nicht aufrechterhalten wird bzw. dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Aufforderung nachgewiesen wird;

2.3.4 der Bieter innerhalb von 6 Monaten mehr als zweimal Vorgaben nicht einhält, die er in dem mit seinem dem Angebot im Ausschreibungsverfahren beigefügten Konzept, welches als **Anlage 2.3.4 Konzept** beigefügt ist, aufgestellt hat;

2.3.5 der Antrag über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betriebsführers Bahn gestellt und nicht innerhalb von 8 Wochen der Antrag zurückgenommen oder aus anderen Gründen als mangels Masse zurückgewiesen wird;

2.3.6 die Bahn nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen wird, aufgrund behördlicher Anordnung nicht mehr betrieben werden darf, der Auftraggeber den Betrieb der

Bahn endgültig einstellt oder aus anderen Gründen die Bahn nicht nur vorübergehend nicht betrieben wird.

2.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Technische Betriebsführung

Der Umfang der vom Betriebsführer Bahn geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Anlage 3 „Aufgaben des Betriebsführers Bahn“, ergänzt durch die nachfolgende Aufzählung:

- 3.1 Die technische Betriebsführung der Bahn beinhaltet die Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers gemäß EBV, AEG sowie der EBO in der jeweils geltenden Fassung zur sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebs und die Abwicklung der beim Auftraggeber bestellten Eisenbahnverkehre. Der Betriebsführer Bahn ist verantwortlich für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Organisation und Überwachung des sicheren Eisenbahnbetriebes und aller hierfür maßgeblichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen einschließlich der Hafenordnung für den Binnenhafen (**Anlage 1.3.3 Hafenordnung**).

Hierfür sind insbesondere folgende Tätigkeiten vom Betriebsführer Bahn zu erbringen:

- Regelmäßige Begehung der Gleisanlagen (mindestens einmal monatlich) unter Berücksichtigung der bestehenden und dem Betriebsführer vom Auftraggeber zum Vertragsbeginn mitzuteilenden Gewährleistungsfristen einschließlich einer einfachen Verschleißkontrolle, Prüfung der Weichen und Gleisprofile sowie die Dokumentation der Ergebnisse, die dem Auftraggeber in Form eines schriftlichen und digitalen Zustandsberichts innerhalb von 14 Tagen nach dem Begehungstermin mindestens einmal im Quartal zu übermitteln sind;
- Jährliches Aufmaß der in § 1.1.1 aufgeführten Gleise und Weichen und Führung des Weichenbuches nach den anerkannten Regeln der Bahntechnik in der jeweils geltenden Fassung;
- Vorbereitung und Teilnahme an der zweijährlichen Bereisung mit der Landeseisenbahnaufsicht (LEA). Die nächste turnusmäßige Bereisung durch die LEA findet voraussichtlich im Jahr 2027 statt;
- Begleitung von Instandhaltungsarbeiten (2 x pro Jahr bis zu jeweils 8 Stunden) einschließlich Einweisung des Bauunternehmens, ggf. Umdisposition des Bahnbetriebs

während der Instandhaltungsarbeiten, Mitwirkung bei der Abnahme, Sperrung und Freigabe der Gleise. Darüber hinausgehender Aufwand ist nach § 3.11 abzurechnen.

- Vertragsmanagement wie in Ziff. 1.2.6 beschrieben und Überwachung der externen Wartung der Bahn durch vom Auftraggeber beauftragte Unternehmen; hierzu gehören auch die jährliche Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers, die Gleiswartung durchführen, in die Selbstsicherung im Gleisbereich sowie die Ersteinweisung neuer Mitarbeiter und beauftragter Dritter;
- Disposition incl. Führung eines elektronischen Kalenders zu den Trassenbestellungen
- Regelmäßige und anlassbezogene Aktualisierung der in § 1.4 genannten Sammlung betrieblicher Vorschriften – SbV für die Bahn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anforderungen.

3.2 Der Betriebsführer Bahn ist außerdem verpflichtet, einen Eisenbahnbetriebsleiter sowie einen Stellvertreter, deren Bestellung jeweils von der zuständigen Landeseisenbahnaufsicht - LEA zu bestätigten ist, zur Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach der EBV in der jeweils geltenden Fassung zu stellen.

3.3 Der Betriebsführer Bahn koordiniert die Abwicklung der vom Auftraggeber mit Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung der Bahn abgeschlossenen Verträge und ist für die Disposition der Verkehre auf der Bahn zuständig. Hierfür unterhält er eine Leitstelle, die per E-Mail und telefonisch 365 Tage im Jahr 24 h erreichbar ist.

- Verkehre sind zu berücksichtigen, soweit dies in jährlichen Trassenbestellungen des Auftraggebers oder der EVU vorgegeben ist. Der Auftraggeber teilt der Leitstelle per E-Mail für andere Anmeldungen von Verkehren Name und Ansprechpartner des Nutzers, insbesondere auch der Triebfahrzeugführer, die zu bewegendenden Lasten nach Gewicht und Art, das zum Einsatz kommende Triebfahrzeug bzw. Rangiergerät, Art und Zahl der Transport-/Güterwagen sowie den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer dem Betriebsführer Bahn je Trassenbestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Eingang an den Betriebsführer mit. Innerhalb von 18 Std., bei Sonn- und Feiertagen verlängert um 24 Std. je Sonn- und Feiertag, hat der Betriebsführer die Bestellung zu prüfen, die Verfügbarkeit der Trasse sicherzustellen und gegenüber dem Auftraggeber in Textform (E-Mail) zu bestätigen.
- . Über die Leitstelle kann der Auftraggeber oder das EVU eine Änderung der zuvor

bekannt gegebenen Ankunftszeit mitteilen. Der Betriebsführer Bahn hat die geänderte Ankunftszeit zu berücksichtigen, wenn ihm diese mindestens 12 Stunden vor der zuvor bekannt gegebenen Ankunftszeit mitgeteilt wird.

- Der Ablauf der Trassenbestellung erfolgt im Einzelnen entsprechend der beigefügten **Anlage 3.3 Ablaufplan Trassenbestellung**.

- 3.4 Der Betriebsführer Bahn dokumentiert unter Verwendung des in **Anlage 3.4a Trassenbestellung** beigefügten Formblattes, welches ihm vom Auftraggeber je Trassenbestellung übermittelt wird, jede erbrachte Verkehrsleistung, lässt das ausgefüllte Formblatt von dem Triebfahrzeugführer des betriebsführenden EVU gegenzeichnen und übermittelt dies an den Auftraggeber bis 12:00 Uhr am folgenden Arbeitstag. Die Übermittlung erfolgt elektronisch als pdf. Zum dritten Arbeitstag eines Monats übergibt der Betriebsführer Bahn dem Auftraggeber die im zurückliegenden Monat erstellten Originale der gegengezeichneten Formblätter. Durchgeführte Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 3.1 und § 3.2 dieses Vertrages hat der Betriebsführer Bahn gesondert auf dem als **Anlage 3.4b Leistungsdokumentation beigefügten Formblatt** zu dokumentieren und als pdf an den Auftraggeber bis zum dritten Arbeitstag des folgenden Monats zu übermitteln.
- 3.5 Der Betriebsführer Bahn schuldet das Notfallmanagement. Das umfasst die Behebung von Störungen des Betriebs der Bahn infolge von Ausfällen und Unfällen, gleichgültig, ob diese die Folge von Fehlverhalten von Menschen, Ausfall von Maschinen oder von höherer Gewalt sind.
- 3.6 Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Arbeitszeit bestimmt der Betriebsführer Bahn selbst nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Der Betrieb der Bahn muss einen uneingeschränkten Hafenbetrieb insbesondere während der Hafenbetriebszeiten (06:00 bis 22:00 Uhr) an allen Tagen mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen gewährleisten. Dies beinhaltet eine Rufbereitschaft von 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr. Bei Not- und Unfällen muss das bereitgestellte Personal in max. 45 Minuten an der Bahn sein. Leistungen nach § 3.3 dieses Vertrages des Betriebsführers Bahn erfolgen auf Abruf durch den Auftraggeber gegenüber der Leitstelle des Betriebsführers Bahn oder einer von ihm zu benennenden Person.
- 3.7 Vertragliche Beziehungen im Zusammenhang mit der Betriebsführung der Bahn bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Betriebsführer Bahn, nicht aber zu dem von ihm eingesetzten Betriebspersonal. Sämtliche Weisungen des Auftraggebers oder des Pächters in Bezug auf die Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen ergehen an die Leitstelle des Betriebsführers Bahn oder an dessen Geschäftsführung. Es

obliegt diesem im Rahmen seiner Betriebsorganisation, Weisungen zu Art und Umfang der Tätigkeit seinem Betriebspersonal gegenüber zu erteilen. Insoweit besteht keine unmittelbare Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber dem Betriebspersonal des Betriebsführers Bahn.

3.8 Zur Weisungsbefugnis in Bezug auf die Betriebsführung Bahn gilt unbeschadet gesetzlicher Befugnisse zuständiger Behörden folgendes:

3.8.1 Die Weisungsbefugnis im Binnenhafen und der dortigen Hafenbahn bestehend aus den Gleisen 41, 42, 43 und 44 in Vollzug der Hafenordnung und hierauf beschränkt übt der Pächter aus.

3.8.2 Soweit durch eine Weisung nach § 3.7.1 der reibungslose und sichere Betrieb der Bahn beeinträchtigt wird oder werden könnte, hat der Betriebsführer Bahn eine Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Soweit vorstehend nicht etwas anderes geregelt ist, geht das Weisungsrecht des Auftraggebers dem Weisungsrecht des Pächters vor.

3.8.3 Die Weisungsbefugnis des Pächters umfasst nicht die Berechtigung, entgeltpflichtige Aufträge auszulösen oder solche Weisungen auszusprechen, die den Betriebsführer Bahn berechtigen, zusätzliche Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

3.9 Bei Übergabe der Bahn an den Betriebsführer Bahn zum Vertragsbeginn erstellen die Parteien ein Übergabeprotokoll. Darin werden etwaige Beschädigungen oder Mängel der Bahn festgehalten. Dieses Protokoll dient als verbindliche Grundlage für den Zustand bei Übernahme. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine erneute gemeinsame Begehung und die Erstellung eines Rückgabeprotokolls. Durch Abgleich mit dem Übergabeprotokoll werden Veränderungen des Zustands ermittelt. Der Betriebsführer verpflichtet sich, die Bahn in dem Zustand zurückzugeben, der dem Übergabeprotokoll unter Berücksichtigung der vertragsgemäßen Abnutzung entspricht. Für darüber hinausgehende Schäden oder Mängel, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind und vom Betriebsführer zu vertreten sind, haftet dieser nach Maßgabe der Gewährleistungs- und Haftungsregelungen dieses Vertrages.

3.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung während der Einsatzzeiten der Bahn und bei Gefahr in Verzug jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Betriebsführer Bahn vor Ort zu überprüfen. Der Betriebsführer Bahn ist insoweit zur Auskunft und Offenlegung aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Ins-

besondere ist der Betriebsführer Bahn verpflichtet, auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zur Disposition der Bahntrassen zu gewähren.

3.11 Folgende Leistungen sind vom Betriebsführer Bahn als optionale und nach Zeitaufwand gesondert zu vergütende Leistungen auf gesonderte Anforderung in Textform durch den Auftraggeber zu erbringen.

- Planung und Feststellung der Kosten pro Jahr, die seitens des Auftraggebers für die Vorhaltung und Betrieb der Bahn entstehen und Zusammenstellung der prognostizierten und tatsächlich erzielten jährlichen Einnahmen aus Güterverkehr
- Fortschreibung der Nutzungsentgelte für die Bahn einschließlich einer Anpassung der Bestimmungen des Auftraggebers für die Nutzung der Bahn durch die EVU
- Sachliche Prüfung von Rechnungen zum Betrieb der Bahn, soweit das nicht Bestandteil des Vertragsmanagements nach Ziff. 1.2.6 ist.
- Mitwirkung bei Planfeststellung und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturerweiterungen; dies umfasst insbesondere die betriebliche Stellungnahme zu Entwurfsplanungen, die Erarbeitung von Betriebs- und Bauanweisungen (Betra), die Zuarbeit zur Gefährdungsanalyse sowie die fachliche Vertretung betrieblicher Belange gegenüber den Aufsichtsbehörden.
- Mitwirkung bei Abschluss oder Änderung von Eisenbahninfrastrukturanschlussverträgen (E-IAV) incl. wesentlicher Regelungsbestandteile für die drei nichtöffentlichen Anschlussbahnen
- Mitwirkung bei der Aktualisierung des Formblattes Trassenbestellung (Anlage 3.4.a)
- Mitwirkung bei der jährlichen Wirtschaftlichkeitsrechnung (WR), Wirtschaftsplan für die Bahn
- Mitwirkung bei der jährlichen Fortschreibung der Kostenplanung für Instandsetzung der Bahn incl. sicherungstechnischer Anlagen und Bahnübergänge
- Mitwirkung bei Vertragsabschlüssen zum Betrieb mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- Bereitstellung von Personal für das Notfallmanagement im Falle von Störungen des Betriebs der Bahn auf dem Gelände der Bahn.

Dabei gehen die Parteien davon aus, dass ein Gesamtumfang von maximal 150 Stunden pro Kalenderjahr für vorstehende Leistungen anfallen wird. Zeichnet sich ab, dass dieses Stundenkontingent überschritten wird, hat der Betriebsführer Bahn dies rechtzeitig dem Auftraggeber

in Textform mitzuteilen. Es steht dem Auftraggeber dann frei, bereits erfolgte Abrufe zu reduzieren oder aufzuheben. Der Betriebsführer Bahn erhält in diesem Fall nur die Vergütung für die bis zur Anzeige der Überschreitung des Kontingents erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche auf Honorar über die 150 h hinaus entstehen nur, wenn die Anzeige und ein weiterer Abruf seitens des Auftraggebers erfolgt ist.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Der Betriebsführer Bahn erhält für sämtliche Leistungen nach § 3.1- § 3.10 dieses Vertrages ein monatliches Entgelt in Höhe von:

[Eintrag gem. Angebot Bieter] EUR.

Im Falle einer Vertragsbeendigung vor Ablauf eines Monats erhält der Betriebsführer Bahn dieses Entgelt pro rata temporis für die Tage bis zur Vertragsbeendigung.

- 4.2 Darüber hinausgehende Leistungen nach § 3.11 auf gesonderte Anforderung durch den Auftraggeber werden mit einem Stundensatz von

[Eintrag gem. Angebot Bieter] EUR je Stunde

vergütet. Wenn und soweit der Betriebsführer Bahn für das Notfallmanagement neben dem Einsatz eigenen Personals Fremdkosten aufwenden muss für Gerät und Hilfsdienste wie THW oder Feuerwehr, sind diese Fremdkosten zusätzlich zu dem Stundenaufwand für eigenes Personal gegen Nachweis zu ersetzen. Vergütet wird zudem nur der Zeitaufwand für die Einsätze im Rahmen des Notfallmanagements, nicht die Vorhaltung der Bereitschaft von Personal; diese Leistung ist mit der Pauschale nach § 4.1 abgegolten.

- 4.3 Das Entgelt gem. § 4.1, die Stundensätze gem. § 4.2 unterliegen der nachfolgenden Preisgleitung.

- a) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „VerbraucherpreisindexGesamtindex“ um mehr als 3 Punkte (Schwellenwert) im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. zum Stand der letzten Entgeltanpassung, steigt oder sinkt das Nettoentgelt (Pauschalentgelt und Stundensatz) um den Prozentsatz, um den sich der Index im Vergleich zum letzten maßgeblichen Stand zuvor verändert hat.

Berechnungsbeispiel:

Verbraucherpreisindex Gesamtindex am Tag des Vertragsschlusses	124,5 Punkte
Verbraucherpreisindex Gesamtindex am 31.12.2029:	150,5 Punkte
Differenz (Ist > Schwellenwert in § 4.3a)	26 Punkte
Entspricht bezogen auf den Stand Vertragsschluss (100 %) Anstieg von 20,9 %.	$26/1,245 = 20,9 \%$

- b) Die Veränderung des Entgelts findet mit Wirkung zum 01. Januar des Kalenderjahres statt, das auf den Eingang der Forderung einer Preisanpassung in Textform bei der anderen Vertragspartei folgt.
- c) Eine Entgeltanpassung erfolgt erstmals frühestens mit Wirkung zum 01.01.2029. Danach kann eine Entgeltanpassung nicht öfter als im Abstand von 2 Jahren verlangt werden.
- d) Wenn das Statistische Bundesamt den in lit. a genannten Verbraucherpreisindex Gesamtindex nicht mehr ermittelt oder veröffentlicht, tritt an dessen Stelle derjenige Preisindex, den das Statistische Bundesamt veröffentlicht und der inhaltlich dem heutigen „Verbraucherpreisindex Gesamtindex“ am nächsten kommt.

4.4 Die Entgelte §§ 4.1 und 4.2 sind Netto-Entgelte. Soweit der Betriebsführer Bahn Umsatzsteuer erhebt, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer unter der Voraussetzung, dass der Betriebsführer Bahn Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer nach Maßgabe der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung legt.

4.5 Nebenkosten, Wegezeiten oder sonstige Aufwendungen, die dem Betriebsführer Bahn entstehen, werden nicht gesondert vergütet oder erstattet.

4.6 Das Entgelt gemäß Abs. 1 wird vom Betriebsführer Bahn monatlich jeweils bis zum 10. des Folgemonats abgerechnet unter Vorlage der vollständig ausgefüllten Formblätter in **Anlage 3.4.a Trassenbestellung** im Original sowie dem Formblatt in Anlage **3.4.b Leistungsdokumentation** jeweils für den Vormonat. Das Entgelt gemäß Abs. 2 wird vom Betriebsführer Bahn monatlich jeweils bis zum 10. des Folgemonats unter Vorlage von Stundennachweisen mit

Angabe der Leistungszeit je angeforderter Leistung sowie etwaigen Belegen für Fremdkosten nach § 3.11abgerechnet. Vorstehenden Vorgaben entsprechende sowie sachlich und rechnerisch prüfbare Rechnungen sind 21 Tage nach Eingang beim Auftraggeber fällig.

§ 5 Versicherungen

Der Betriebsführer Bahn ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss der Eisenbahnhaftpflicht (gem. HPfIG) sowie einer Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung *mit einer Deckungssumme* von mindestens € 10 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeweils zweifach maximiert abzuschließen, deren Versicherungsschutz mit Vertragslaufzeit beginnt. Der Versicherungsschutz muss ausdrücklich auch Tätigkeitschäden an der Bahninfrastruktur sowie an sonstigem vom Auftraggeber überlassenen Eigentum umfassen. Der Betriebsführer stellt sicher, dass das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 6.2 mitversichert ist. Der Betriebsführer Bahn ist verpflichtet, dem Auftraggeber durch Vorlage einer Versicherungspolice das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Satz 1 14 Tage nach Vertragsschluss nachzuweisen. Der Versicherer hat darin zu bestätigen, bis wann aufgrund der erfolgten Prämienzahlung Versicherungsschutz besteht. Das Fortbestehen des Versicherungsschutzes ist nach Ablauf der in der zuletzt vorgelegten Bescheinigung genannten Dauer des bestehenden Versicherungsschutzes durch eine erneute Bestätigung des Versicherers nachzuweisen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Aufforderung des Auftraggebers bedarf. Vorstehende Nachweise des Versicherungsschutzes hat der Betriebsführer Bahn dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben. Verstößt der Betriebsführer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zum Nachweis oder zum Erhalt des Versicherungsschutzes, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nach erfolgloser Fristsetzung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen oder die erforderliche Versicherung auf Kosten des Betriebsführers selbst abzuschließen (Selbstvornahme).

§ 6 Haftung

- 6.1 Die Nutzung der Bahn erfolgt auf Grundlage der in § 1.4 genannten Sammlung betrieblicher Vorschriften – SbV. Soweit danach und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung der Auftraggeber den Nutzern oder Dritten für im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb entstandene Schäden haftet, stellt der Betriebsführer Bahn den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen den

Schaden verursacht haben.

- 6.2 Für Schäden an der Bahn sowie an sonstigem Eigentum und Vermögen des Auftraggebers haftet der Betriebsführer Bahn im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftung wird durch die in § 5 genannten Deckungssummen nicht begrenzt. Sofern der Auftraggeber von Dritten aufgrund von schuldhaften Pflichtverletzungen der dem Betriebsführer Bahn nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Betriebsführer Bahn hiervon auf erstes Anfordern frei.
- 6.3 Eine Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Betriebsführer, insbesondere für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Das sind solche Verpflichtungen, auf deren Erfüllung der Betriebsführer Bahn in besonderem Maße vertrauen durfte. Vertragswesentliche Pflichten sind insbesondere dann verletzt, wenn der Auftraggeber - trotz Information durch den Betriebsführer nach Maßgabe dieses Vertrages über entsprechenden Bedarf – von ihm zu beauftragende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Bahn nicht unverzüglich in Auftrag gibt. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 6.4 Der Pächter sowie die Nutzer der Bahn sind nicht Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Arbeitstage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage im Land Brandenburg sind. Der 24.12. und der 31.12. ist ebenfalls kein Arbeitstag. Feiertage sind gesetzliche Feiertage im Land Brandenburg. Soweit nach diesem Vertrag Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen haben, sind diese an die folgenden Adressen zu richten: E-Mail: ... Briefpost:
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Vertragsklausel zu ersetzen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten so nahe wie möglich kommt.

7.3 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden zu den vorstehenden Vereinbarungen sind nicht getroffen.

7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neuruppin.

7.5 Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1.1.2a	Datenblatt Vertragsgegenstand
Anlage 1.1.2b	Gleisplan
Anlage 1.1.2c	Gleisplan Gleiseinfädung Gl. 11,12,13
Anlage 1.1.2d	Plan Oberleitungsanlagen (Blatt 1+2)
Anlage 1.1.2e	Plan Anlagen LST (Blatt 1+2)
Anlage 1.3.3	Hafenordnung
Anlage 2.3.4	Konzept „Vorgehensweise bei Abweichungen vom Regelbetrieb“ des Betriebsführers Bahn gemäß Angebot
Anlage 3	Aufgaben des Betriebsführers Bahn
Anlage 3.3	Ablaufplan Trassenbestellung
Anlage 3.4a	Formblatt Trassenbestellung
Anlage 3.4b	Formblatt Leistungsdokumentation

Kommentiert [CK1]: Hinweis an die Bieter: Anlagen 1.1.2d und 1.1.2e liegen derzeit im finalen Entwurfsstadium bei, da sie Bestandteile von Vereinbarungen mit der DB InfraGO AG sind, die voraussichtlich im Juni 2026 nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen abgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages werden die Entwürfe durch die vertraglich vereinbarten Pläne ersetzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Betriebsführers Bahn sind nicht Vertragsbestandteil.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge:

1. Der Text dieses Betriebsführungsvertrages inklusive seiner Nachträge;
2. die Anlagen zum Betriebsführungsvertrag, wobei deren Reihenfolge der Nennung im Vertrag keine Rangfolge bedeutet;
3. die Leistungsbeschreibung / Vergabeunterlagen des Auftraggebers;
4. die für den Bahnbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere die der Berufsgenossenschaft.

Wittenberge, den
Auftraggeber

..., den
Betriebsführer Bahn